Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 1. Juli 2026

743. Parlamentarische Initiative KR-Nr. 258/2025 betreffend Transparenz und Interessenbindungen der Bildungsrätinnen und Bildungsräte (Stellungnahme)

Kantonsrat Dieter Kläy, Winterthur, und Mitunterzeichnende reichten am 25. August 2025 die parlamentarische Initiative (PI) KR-Nr. 258/2025 betreffend Transparenz und Interessenbindungen der Bildungsrätinnen und Bildungsräte ein. Am 8. September 2025 unterstützte der Kantonsrat die PI vorläufig. Zur Beratung überwies er sie an die Kommission für Bildung und Kultur (KBIK).

Die PI verlangt den Erlass einer neuen Bestimmung im Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 (LS 410.1). Damit sollen alle Bildungsrätinnen und Bildungsräte verpflichtet werden, ihre Interessenbindungen in einem von der Bildungsdirektion geführten öffentlich einsehbaren Register offenzulegen. Sodann solle die Bildungsdirektion dafür sorgen, dass die Mitglieder des Bildungsrates direkt kontaktiert werden dürfen.

Begründet wurde die PI damit, dass Mitglieder des Kantonsrates, der Gerichte und der Staatsanwaltschaften ihre Interessenbindungen offenlegen müssten. Beim Bildungsrat fehlten jedoch sachdienliche Hinweise über die Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder. Es gebe zudem keine Kontaktadressen, die von der Bildungsdirektion herausgegeben würden. Die Mitglieder des Bildungsrates übten ihre Tätigkeit meist nebenamtlich aus. Dies könne Interessenkonflikte schaffen, über die Behörden und die Öffentlichkeit informiert sein müssten. Viele kommunale Schulbehörden seien direkt für Bürgerinnen und Bürger erreichbar. Auch die Bildungsrätinnen und Bildungsräte sollten diesen direkten Kontakt anbieten.

Die KBIK lehnt die Gesetzesänderung ab. Die Kommissionsmitglieder sind sich einig, dass bezüglich der Interessenbindungen und Tätigkeiten der Mitglieder des Bildungsrates dieselbe Transparenz geschaffen werden sollte wie bei anderen Mitgliedern einer Behörde. Der Bildungsrat sei zwar keine Behörde, aber ein bildungspolitisch zentrales Gremium: Er nehme zu wesentlichen bildungspolitischen Fragen aus Volksschule, Mittelschule und Berufsbildung Stellung. Vor allem aber habe er verschiedene Entscheidungskompetenzen, indem er etwa Lehrpläne und Reglemente erlasse. Ebenso unbestritten sei für die KBIK grundsätzlich, dass es eine Möglichkeit geben müsse, einzelne Mitglieder des Bildungsrates direkt zu kontaktieren.

Die Bildungsdirektion habe die in der PI geforderte Transparenz betreffend Interessenbindungen bereits durch Anpassungen der Webseite des Bildungsrates geschaffen (vgl. zh.ch/de/bildungsdirektion/generalsekretariat-der-bildungsdirektion/bildungsrat.html). Darauf seien die Interessen und Tätigkeiten der Mitglieder des Bildungsrates aufgeführt. Zudem werde als Kontaktmöglichkeit eine zentrale E-Mail-Adresse des Sekretariats des Bildungsrates angegeben. Die Mitglieder müssten Änderungen bei ihren Interessen und Tätigkeiten rasch melden, damit die Webseite aktuell bleibe.

Die KBIK erachte die zentrale E-Mail-Adresse des Sekretariats zweckdienlicher als die Bekanntgabe von Einzeladressen. Die meisten E-Mails würden nicht die Kompetenzen des Bildungsrates betreffen. Das Sekretariat könne die Nachrichten filtern und rasch an das Gremium oder an einzelne Mitglieder weiterleiten. Zudem schütze dies die Privatsphäre der Mitglieder.

Die KBIK sei in Absprache mit der Initiantin und den Initianten zur Ansicht gelangt, dass die getroffenen Massnahmen die berechtigten Anliegen der PI erfüllen. Eine neue Gesetzesbestimmung sei nicht nötig. Allerdings müsste die Kontinuität dieser Massnahmen dauerhaft sichergestellt werden.

Mit Schreiben vom 1. April 2026 überwies die KBIK dem Regierungsrat das Ergebnis ihrer Beratungen zur Stellungnahme gemäss § 65 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1).

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Kommission für Bildung und Kultur des Kantonsrates:

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 1. April 2026 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die parlamentarische Initiative (PI) KR-Nr. 258/2025 betreffend Transparenz und Interessenbindungen der Bildungsrätinnen und Bildungsräte gemäss § 65 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1) wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der KBIK und lehnt die PI KR-Nr. 258/2025 ab.

Die Mitglieder des Bildungsrates werden vom Kantonsrat gewählt. Vor der Wahl erhält der Kantonsrat Informationen bezüglich Haupt- und Nebenberufstätigkeiten sowie Interessenbindungen. Aufgrund dieser Informationen führt er die Wahl durch (vgl. Vorlage 5904). Nach der Wahl werden diese Informationen auf der Webseite des Bildungsrates veröffentlicht und bei Bedarf angepasst. Die Mitglieder des Bildungs-

rates, die alle nebenamtlich tätig sind, sind über eine zentrale E-Mail-Adresse erreichbar. Diese wird vom Aktuariat des Bildungsrates bearbeitet, um eine möglichst rasche Bearbeitung der Anfragen sicherzustellen. Diese Vorgehensweise hat sich in der Vergangenheit bewährt und soll beibehalten werden.

Wir ersuchen Sie aus diesen Gründen, dem Kantonsrat die PI KR-Nr. 258/2025 zur Ablehnung zu beantragen.

II. Dieser Beschluss ist bis zur Veröffentlichung des Antrags der Kommission für Bildung und Kultur an den Kantonsrat nicht öffentlich.

III. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli